

Public Corporate Governance Bericht

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der KA Finanz AG gemäß L-12.1.1 B-PCGK**

2015

A. Der österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („**Kodex**“ oder „**B-PCGK**“) beschlossen. Dieser Kodex wurde von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt in Konsultation mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten sowie unter Einbeziehung der OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, des Österreichischen Corporate Governance Codex für die Privatwirtschaft und vergleichbarer Governance Regelungen in Deutschland und der Schweiz erarbeitet.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („L-Regeln“) und Empfehlungen („C-Regeln“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („comply-or-explain“). Da der Kodex auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar ist, geben die L-Regeln nicht für sämtliche dem Kodex unterworfenen Unternehmen die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ wieder. Es kann daher in besonders begründeten Fällen zu Abweichungen von den L-Regeln kommen, welche nach dem sonst für die C-Regeln geltenden Prinzip „comply-or-explain“ offenzulegen sind, um ein kodexkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der vollständige Originaltext des Kodex ist auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) veröffentlicht.

B. Bekenntnis zur Einhaltung der Regeln des Kodex (gemäß L-6 B-PCGK)

Die Anteilseigner und die KA Finanz AG („KF“) bekennen sich zur Einhaltung des B-PCGK. Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde von der Hauptversammlung am 28.05.2013 durch Verankerung des Kodex in der Satzung beschlossen. Die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und die Anteilseigner haben somit bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Kodex zu beachten.

C. Corporate Governance Bericht (gemäß L-12.1.1 B-PCGK)

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens einen Bericht zu erstellen und bei Abweichung von zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen eine entsprechende Erklärung im Bericht abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anführt. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KF werden jährlich einen gemeinsamen Corporate Governance Bericht erstellen. Erstmals wurde dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss wird der Bericht dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ für die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt.

D. Externe Überprüfung des Berichtes (gemäß L-12.5 B-PCGK)

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichts für das Geschäftsjahr 2014 durch die PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH.

E. Entsprechenserklärung (gemäß L-12.1.2 B-PCGK)

Die KF bekennt sich zu einem möglichst hohen Maß an Transparenz im Sinne von Unternehmensführung und -überwachung. Corporate Governance gilt als wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Kreditinstitut ist das Unternehmen spezifischen gesetzlichen Sonderregelungen unterworfen und unterliegt dabei auch der Beaufsichtigung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht. Die Gremien haben sich intensiv mit den Anforderungen des Kodex auseinandergesetzt und festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2015 den Regelungen des Kodex im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig entsprochen wurde. Die sich daraus ergebenden Abweichungen von den L- und C-Regeln werden in diesem Bericht entsprechend dem Prinzip „comply-or-explain“ beschrieben und begründet:

Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Gemäß L-8.3.3.2 B-PCGK darf eine Haftpflichtversicherung für leitende Organe nur für leichte Fahrlässigkeit abgeschlossen werden. Diese Bestimmung, bei der keine Versicherungsdeckung im Fall der groben Fahrlässigkeit vorgesehen ist, wurde nicht berücksichtigt, da ein solcher Deckungsausschluss den für die Gesellschaft geschaffenen Bilanzschutz empfindlich verringern würde und gleichzeitig keine Prämienreduktion gebracht hätte; somit wäre die Umsetzung für die Gesellschaft von Nachteil gewesen. Aus diesen Gründen wurde auch von der Vereinbarung eines Selbstbehaltes gemäß C-8.3.3.2 B-PCGK abgesehen. Der tatsächlich erlangte Versicherungsschutz der Gesellschaft ging somit über die Empfehlung des Kodex hinaus.

F. Angaben zur Geschäftsleitung (gemäß L-Regeln 12.2ff B-PCGK)

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine personelle Änderung im Vorstand durch den Amtsantritt von Mag. Bernhard Achberger. Er folgte Mag. Alois Steinbichler nach, der aus dem Vorstand ausschied.

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	1958	1.09.2013	6.11.2016
Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands	1970	16.10.2015	1.12.2018
Mag. Alois Steinbichler Vorsitzender des Vorstands (bis 16.10.2015)	1953	7.11.2008	16.10.2015

Nachdem Mag. Alois Steinbichler mit 16. Oktober 2015 vorzeitig sein Mandat als Vorsitzender des Vorstands zurückgelegt hatte, wurde Mag. Bernhard Achberger zunächst vorläufig und mit 2. Dezember 2015 auch nach öffentlicher Ausschreibung gemäß Stellenbesetzungsgesetz zum Mitglied des Vorstands bestellt. Mit gleichem Datum wurde Dr. Helmut Urban zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt.

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

	Gesellschaft	Funktion
Dr. Helmut Urban Mitglied des Vorstands	Kommunalkredit Public Consulting GmbH (bis 24.11.2015)	Mitglied des Aufsichtsrats
Mag. Alois Steinbichler Vorsitzender des Vorstands (bis 16.10.2015)	Kommunalkredit Public Consulting GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats

2. Geschäftsverteilung des Vorstands

In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstands wurden vom Aufsichtsrat wie folgt festgelegt:

	Geschäftsbereiche
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	<ul style="list-style-type: none">- Portfolio Management- Treasury- Loan Management- Strategie- Personal- Öffentlichkeitsarbeit- Aufsicht, Recht & Organbetreuung
Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands	<ul style="list-style-type: none">- Risk Management<ul style="list-style-type: none">- Kreditrisiko- Marktrisiko- Controlling- Rechnungswesen- Back Office- Informationstechnologie- Operating Officer
Gemeinsame Agenden	<ul style="list-style-type: none">- Interne Revision- Compliance- Reputationsrisiko- Internes Kontroll-System (IKS)- ICAAP

3. Arbeitsweise des Vorstands

Neben der Geschäftsverteilung enthält die Geschäftsordnung die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Es werden wöchentlich Vorstandssitzungen mit Beschluss- und Berichtsgenden abgehalten und die vereinbarten Follow-Up-Punkte überwacht. Die Interne Revision und Compliance berichten quartalsweise auch direkt an den Aufsichtsrat. Die Risiko- und ICAAP-Methoden der Bank wurden überprüft; in einem monatlichen Risk Management Committee werden Kredit-, Liquiditäts-, Markt-, operationelle sowie sonstige Risikothemen strukturiert behandelt; zusätzliche Komitees für Kredit-, Kapital- und Liquiditätsbelange finden zumindest in wöchentlichen Abständen statt. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich im ständigen gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweils zuständigen Führungskräften. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Darüber hinaus findet im Sinne guter Corporate Governance eine laufende Abstimmung zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehören insbesondere die Diskussion von Strategie und Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement des Unternehmens.

4. Vergütungen der Geschäftsleitung

Die Vorstandsmitglieder der Kommunalkredit Austria AG leiteten bis zur Teilprivatisierung der Kommunalkredit Austria AG am 28. September 2015 in Personalunion auch die KF. In diesem Zusammenhang wurden auf Basis eines Service Level Agreements Bezüge in Höhe von EUR 339.728,35 von der Kommunalkredit Austria AG an die KF weiterverrechnet. Nach Wegfall der Personalunion betrug die die Vorstandsvergütung EUR 125.002,98. Eine individualisierte Offenlegung der Vergütung im Sinne des L-12.3.1 B-PCGK unterbleibt gemäß L 13.2 B-PCGK, da nicht vertragskonform mit allen Vorstandsverträgen.

G. Angaben zum Überwachungsorgan (gemäß L-Regeln 12.2ff B-PCGK)

1. Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans

Die im Jahr 2015 für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat und den Ausschüssen des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungen betragen in Euro:

Vorsitzender	20.000,00
Vorsitzender- Stellvertreter	15.000,00
Sonstige Mitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter	10.000,00

Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Funktion nicht das volle Kalenderjahr innehatten, wurde eine Aliquotierung vorgenommen. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten kein Sitzungsentgelt.

Individualisierte Aufstellung der gezahlten Vergütungen in Euro:

Dr. Klaus Liebscher, Vorsitzender	20.000,00
KR Adolf Wala, Vorsitzender- Stellvertreter	15.000,00
Mag. Werner Muhm	10.000,00
Univ.Prof.Mag.Dr. Stefan Pichler	10.000,00

H. Berücksichtigung von Genderaspekten (gemäß L-Regeln 12.4 B-PCGK)

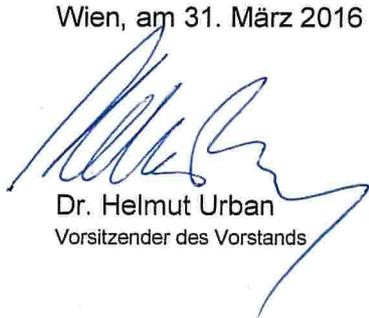
Der Vorstand besteht aus zwei männlichen Mitgliedern.

Dem aus sechs Mitgliedern – vier von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern – bestehenden Aufsichtsrat gehörte per 31.12.2015 eine Frau (Arbeitnehmervertreterin) an.

Bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern Aufsichtsrats ist die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes als Alleingesellschafter bei der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an die Zustimmung der Republik Österreich gebunden und hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums. Die in C-11.2.1.2 B-PCGK erwähnte Quote des Frauenanteils von 25% bis 31.12.2015 wurde nicht erreicht. Der Nominierungsausschuss hat 2015 eine Zielquote von 35 % für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und von 50 % im Vorstand festgelegt, wobei bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands letztlich die Eignung und Qualifikation ausschlaggebend sind. Die Zielquote für den Aufsichtsrat soll bis 31.12.2018 und jene für den Vorstand bis 31.12.2020 erreicht werden.

Die Gesellschaft bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein und ist sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bewusst. Es bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (flexible Arbeitszeitmodelle, Möglichkeit der Telearbeit, Förderung der Work-Life Balance und Burn-Out-Prävention etc.).

Wien, am 31. März 2016



Dr. Helmut Urban
Vorsitzender des Vorstands



Mag. Bernhard Achberger
Mitglied des Vorstands



Dr. Klaus Liebscher
Vorsitzender des Aufsichtsrats